

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels

(2001/C 62 E/24)

KOM(2000) 854 endg./2 — 2001/0024(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Januar 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽¹⁾, der Europäische Rat von Tampere (15./16. Oktober 1999), der Europäische Rat von Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000), der Anzeiger ⁽²⁾ der Kommission und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2000 ⁽³⁾ enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.
- (2) Der Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ⁽⁴⁾ müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und eine effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln.
- (3) Der Menschenhandel stellt einen schweren Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte und die Menschenwürde dar und beinhaltet rücksichtslose Praktiken wie Missbrauch und arglistige Täuschung schutzbedürftiger Personen sowie die Anwendung von Gewalt, Drohungen, Schuld knechtschaft und Zwang.
- (4) Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

- (5) Es ist erforderlich, dem schweren Straftatbestand Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justitiellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden; entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Mindestmaß.
- (6) Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit der Menschenhandel in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI ⁽⁵⁾ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI ⁽⁶⁾ betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einbezogen werden kann.
- (7) Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI ⁽⁷⁾ zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI ⁽⁸⁾ zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats, den Beschluss 293/2000/EG ⁽⁹⁾ des Rates und des Europäischen Parlaments zum Daphne-Programm über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI ⁽¹⁰⁾ zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI ⁽¹¹⁾ betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI ⁽¹²⁾ über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen —

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999.

⁽²⁾ KOM(2000) 167 endg., Punkt 2.4 (Steuerung der Einwanderungsströme) und Punkt 4.3 (Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität).

⁽³⁾ A5-0127/2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 4.3.1997.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 322 vom 12.12.1996.

⁽⁸⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996.

⁽⁹⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. L 105 vom 27.4.1996.

⁽¹²⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998.

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anwerbung, Beförderung und Verbringung einer Person, einschließlich ihrer Beherbergung und der späteren Aufnahme sowie der Weitergabe der Kontrolle über sie, unter Strafe gestellt werden, wenn der betreffenden Person zum Zwecke ihrer Ausbeutung bei der Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen unter Verletzung arbeitsrechtlicher Normen betreffend die Arbeitsbedingungen, Entlohnung sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ihre Grundrechte kontinuierlich verwehrt werden und eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Anwendung oder Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung,
- b) arglistige Täuschung oder Betrug,
- c) Missbrauch von Macht, Einfluss oder Druckmitteln,
- d) sonstige Form von Missbrauch.

Artikel 2

Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anwerbung, Beförderung und Verbringung einer Person, einschließlich ihrer Beherbergung und der späteren Aufnahme sowie der Weitergabe der Kontrolle über sie, unter Strafe gestellt werden, wenn die betreffende Person zwecks Prostitution, pornographischer Darstellungen oder Herstellung pornographischen Materials ausgebeutet werden soll und eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Anwendung oder Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung,
- b) arglistige Täuschung oder Betrug,
- c) Missbrauch von Macht, Einfluss oder Druckmitteln,
- d) sonstige Form von Missbrauch.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1 und 2 unter Strafe gestellt werden.

Artikel 4

Sanktionen und erschwerende Umstände

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 1, 2 und 3 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktio-

nen einschließlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren geahndet werden.

(2) Unbeschadet zusätzlicher Definitionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 1, 2 und 3 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden, sofern sie

- besondere Rücksichtslosigkeit beinhalten oder
- mit beachtlichen Erträgen verbunden sind oder
- im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden.

Artikel 5

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 1, 2 oder 3, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1, 2 oder 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 1, 2 oder 3 nicht aus.

(4) Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 6

Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit oder
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 7

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 1, 2 oder 3 in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
 - b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
 - c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben (b) und (c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 1, 2 oder 3 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.

Artikel 8

Opfer

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Opfer von Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses einen angemessenen Rechtsschutz und eine entsprechende Stellung im Gerichtsverfahren erhalten. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass den Opfern durch strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren kein zusätzlicher Schaden zugefügt wird.

Artikel 9

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

- (1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses ein Höchstmaß an Amtshilfe.
- (2) Sind mehrere Mitgliedstaaten für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zuständig, nehmen diese Staaten gegenseitige Konsultationen auf, um ihr Vorgehen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu koordinieren. Die bestehenden Kooperationsmechanismen wie die Verbindungsrichter/-staatsanwälte und das Europäische Justizielle Netz sind in angemessener Weise zu nutzen.
- (3) Zum Zwecke des Informationsaustauschs über Straftaten nach den Artikeln 1, 2 und 3 richten die Mitgliedstaaten operative Anlaufstellen ein oder nutzen bereits vorhandene Kooperationsmechanismen. Insbesondere sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Europol im Rahmen seines Mandats voll einbezogen wird.
- (4) Jeder Mitgliedstaat setzt das Generalsekretariat des Rates und die Kommission darüber in Kenntnis, welche Anlaufstelle für den Informationsaustausch über den Menschenhandel benannt wurde. Das Generalsekretariat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten über die benannten Anlaufstellen.

Artikel 10

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2002 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 11

Außerkraftsetzung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI

Die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird durch diesen Rahmenbeschluss außer Kraft gesetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.